



**Amtsgericht Gütersloh  
Schöffengericht  
Beschluss**

In der Strafsache

gegen Herr Benjamin L

...

werden zur Vorbereitung der Sitzung gemäß - über die am Eingang des Gerichts üblichen Einlass- und Personenkontrollen hinaus - gem. § 176 GVG folgende Anordnungen getroffen:

1.

Die Mitnahme von elektronischen Geräten jeder Art, die zur Anfertigung von Fotografien, Bild- und/oder Tonaufzeichnungen geeignet sind (Mobiltelefone, Smartwatches, Laptops, Tablet-PCs, Fotokameras, Videokameras, Diktiergeräte etc.), und von spitzen oder scharfen Gegenständen (etwa spitze Schreibgeräte o.ä.) in den Sitzungssaal ist untersagt.

Ausgenommen von dem Verbot sind die an dem Verfahren beteiligten Rechtsanwälte.

2.

Medienvertreter, die einen gültigen Presseausweis bei sich führen, ist die Mitnahme von Schreibwaren, von elektronischen Geräten zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen und eines Laptop- oder Tablet-PCs in den Sitzungssaal gestattet. Laptop- und Tablet-PCs dürfen ausschließlich zur Anfertigung schriftlicher Notizen mitgeführt werden. Im Sitzungssaal dürfen elektronische Geräte zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung

mitgeführt werden. Mit Beginn der Hauptverhandlung sind die Medienvertreter verpflichtet, die zur Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen bestimmten Geräte aus dem Sitzungssaal zu verbringen, wo sie in die Obhut der Justizwachtmeisterei zu geben sind. Die Geräte können nach Wunsch des Medienvertreters auch in die Obhut eines vor dem Sitzungssaal verbleibenden Mitarbeiters des jeweiligen Medienvertreters gegeben werden.

3.

Der Sitzungssaal umfasst insgesamt 20 Sitzplätze für Zuhörer. Hiervon werden 5 Sitzplätze in der ersten Sitzreihe für Vertreter der Medien reserviert. Der Vergabe aller Sitzplätze erfolgt am Sitzungstage nach dem Prioritätsprinzip. Sollten reservierte Sitzplätze für Vertreter der Medien bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn unbesetzt geblieben sein, können diese wieder nach dem Prioritätsprinzip an Zuhörer vergeben werden.

Es ist bereits bei Einlass in das Gericht darauf zu achten, dass nicht mehr Zuhörer eingelassen werden, als es Kapazität an Sitzplätzen im Sitzungssaal gibt. Vor Sitzungsbeginn ist durch die Wachtmeister zu kontrollieren, dass sich lediglich so viele Medienvertreter und Zuhörer im Saal befinden, wie Kapazität an Sitzplätzen im Sitzungssaal vorhanden sind. Ausgenommen hiervon sind Medienvertreter, welche bis zum Beginn der Hauptverhandlung Bild-, Ton- und Funkaufnahmen zu fertigen und danach unmittelbar den Sitzungssaal zu verlassen beabsichtigen.

4.

Die Anfertigung von Bild-, Ton- und Funkaufnahmen durch Vertreter der Medien unterliegt im Bereich vor dem Sitzungssaal keinen Einschränkungen.

Im Sitzungssaal ist die Anfertigung von Bild-, Ton- und Funkaufnahmen bis zum Beginn der Hauptverhandlung, also bis zur Aufnahme der Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter, zulässig. Im Übrigen gilt § 169 Abs. 1 S. 2 GVG, wonach Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen und Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig sind.

5.

Für die Dauer der Hauptverhandlung wird die durchgängige Anwesenheit eines Justizwachtmeisters im Sitzungssaal angeordnet.

6.

Im Zweifel ist jeweils eine Entscheidung des vorsitzenden Richters herbeizuführen.

Gütersloh, 08.12.2022

Amtsgericht

Lücken

Richter am Amtsgericht